Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3134-01	Termin 27.11.2013	Jugendhilfeausschuss
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
27.11.2013	Jugendhilfeausschuss	B		

Beratungsgegenstand

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Caritasverband Oberhausen e. V. und der Stadt Oberhausen
– Pflegekinderwesen –

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt den Abschluss nachfolgender Vereinbarung ab 01.01.2014:

- Öffentlich-rechtlicher Vertrag für die Beteiligung an der Aufgabe nach § 37 SGB VIII, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, Pflegekinderdienst, mit dem Caritasverband für die Stadt Oberhausen e. V.

Der Vertragsentwurf ist dieser Vorlage in Anlage beigefügt.

Beim Produkt 060401 Regionalteams ist beim Auftrag 320006040100 Regionalteams, Sachkonto 523800 Erstattung an übrige Bereiche für den Haushalt 2014 ff. entsprechendes Budget eingeplant (voraussichtlicher Aufwand 2014: ca. 492.220 Euro).

Bereichsleiter Bereich 3-2	Dezernent	Kämmerer Dezernat 1 und 3	Oberbürgermeister
Gohlke 21.11.2013	Datum	Tsalastras 21.11.2013	Datum

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/3134-01	Termin 27.11.2013	Jugendhilfeausschuss

Begründung

Mit Datum vom 07.03.2008, 25.02.2010 (Ergänzungsvertrag um eine zusätzliche Vollzeitfachkraft) und 24.01.2011 (Ergänzungsvertrag zum erweiterten Führungszeugnis) waren mit dem Caritasverband für die Stadt Oberhausen e.V. (CV) Verträge für die Beteiligung an der Aufgabe nach § 37 SGB VIII, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie, Pflegekinderdienst genannt, abgeschlossen worden. Diese Vereinbarungen laufen zum 31.12.2013 aus.

Auf der Grundlage der Verhandlungen mit dem CV werden die bisherigen Vereinbarungen mit dem CV neu gefasst und in einer neuen Vereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2014 zusammengeführt.

Die Verlängerung der Vereinbarung mit dem CV berücksichtigt die Empfehlung im Gutachten der Firma con_sens. Unter Sicherstellung der Beteiligung des CV wurde unter Hinzuziehung der Firma GiSS (Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V.) der bisherige Fachstandard zur Qualifizierung und Qualitätssteigerung konkretisiert und weiterentwickelt.

Anlage

Endfassung ÖR-Vertrag PKD CV 2014-2016

Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen

**der Stadt Oberhausen,
Bereich 3-2 Jugendamt und soziale Angelegenheiten,
im Nachfolgenden Jugendamt genannt**

und

**dem Caritasverband für die Stadt Oberhausen e. V.
im Nachfolgenden CV genannt**

Grundzertifikat 2006
audit berufundfamilie®

stadt oberhausen

caritas

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Jugendamt und dem CV vom 07.03.2008 zur Beteiligung an den Aufgaben nach § 37 SGB VIII, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie und § 44 SGB VIII, Erlaubnis zur Vollzeitpflege, Pflegekinderdienst genannt, zuletzt geändert durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 24.01.2011, wird mit Wirkung vom 01.01.2014 nach Maßgabe der folgenden Vorschriften geändert sowie in seiner Laufzeit verlängert.

§ 1 Änderung des Vertragstextes

1. § 5 Absätze 2 und 3 des oben genannten Vertrages werden wie folgt neu gefasst:

(2) Der CV verpflichtet sich, keine Personen zu beschäftigen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB rechtskräftig verurteilt worden sind.
Der CV lässt sich bei Einstellung und danach in fünfjährigem Abstand ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen.

(3) Für die Beteiligung an der Erledigung der in §§ 1 und 2 genannten Aufgaben werden vom CV 7,3 Vollzeitfachkräfte eingesetzt.

2. Der bisherige **§ 6** wird durch folgende Regelung ersetzt:

§ 6 Entgelte

1. Form des Entgelts

Das Entgelt für die Aufgabenerledigung wird in Form von Übernahme der tatsächlichen Gehaltskosten der einzusetzenden Fachkräfte zuzüglich einer Pauschale für Verwaltungskosten und Sachkosten gezahlt.

2. Höhe der Entgelte

Das Jugendamt zahlt die tatsächlich entstanden Gehaltskosten von 7,3 Fachkräften, welche die Aufgaben nach §§ 1 und 2 erledigen.
Außerdem werden anteilige Gehaltskosten einer Verwaltungsfachkraft in Höhe von 23.500 EUR als Festbetrag und eine Sachkostenpauschale von 10 % für die 7,3 Fachkräfte, welche die Aufgaben nach §§ 1und 2 erledigen als zur Aufgabenbeteiligung erforderlich anerkannt.

Für die Abschlagszahlung wird das Gehalt eines Mitarbeiters / einer Mitarbeiterin, 35 Jahre, verheiratet, zwei Kinder, EG 9 TVöD für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst von zurzeit 46.225,18 EUR für 1,0 Fachkräfte zu Grunde gelegt.

Bei Mitarbeitern, die nachweislich schon vor Einführung des TVöD (01.10.2005) ununterbrochen beim CV beschäftigt waren, gelten die Gehaltskosten des ehemaligen IV b BAT, der dann in den TVöD übergeleitet wurde, mit einem Gehaltsbetrag von 60.298,48 EUR für 6,3 Fachkräfte für die Abschlagszahlung.

3. Abrechnung der Entgelte

Das Jugendamt zahlt Abschlagszahlungen in Form einer Pauschale. Dieser liegt eine jährliche Gesamtfinanzierungssumme von zurzeit - 492.216,16 EUR - zu Grunde, die in vierteljährlichen Abschlagszahlungen von je 123.054,04 EUR an den CV gezahlt wird.
Diese ergeben sich aus

1 Fachkraft	46.225,18 EUR
6,3 Fachkräfte je 60.298,48 EUR =	379.880,42 EUR
Gesamtpersonalkosten	426.105,60 EUR
10 % davon als Sachkosten	42.610,56 EUR
Anteilig für Verwaltungsfachkraft	23.500,00 EUR
	492.216,16 EUR

Die Pauschale ist jährlich unter Vorlage von Nachweisen über die tatsächlich angefallenen Personalkosten bis zum 31. Januar des Folgejahres abzurechnen. Sofern sich aus der Abrechnung eine Überzahlung durch das Jugendamt ergibt, wird der CV den überzahlten Betrag unverzüglich zurückerstatten. Sofern sich aus der Abrechnung eine Differenz zu Lasten des CV ergibt, wird das Jugendamt unverzüglich eine Nachzahlung veranlassen.

Änderungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst wirken sich zum gleichen Zeitpunkt auch auf die hier gezahlten Personalkosten aus.

Für Weihnachts- und Sommerfeste und dergl. und für finanzielle Unterstützungen von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen steht jährlich ein Festbetrag von 5.000 EUR zur Verfügung. Über die Verteilung und

Verwendung der Mittel wird auf Antrag im Fachbereich 3-2-30 / Kinder, Jugendliche und Familien entschieden.

3. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

§ 8 Berichtswesen

Der CV verpflichtet sich, jährlich zum 31.01. des Folgejahres einen Bericht über die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Mittel für die unter §§ 1 und 2 genannten Aufgaben vorzulegen. Bestandteil dieses Berichts sind die erfolgten Arbeitsschwerpunkte, fachlichen Entwicklungen und Planungen sowie die Fallzahlen im Berichtszeitraum.

4. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages vom 07.03.2008 bleiben unberührt.

§ 2 Verlängerung des Vertrages

Der Vertrag vom 07.03.2008 wird in seiner Laufzeit um drei Jahre, mithin bis zum 31.12.2016 verlängert.

§ 3 Wirksamwerden der Änderungen

Die in § 1 aufgeführten Änderungen werden zum 01.01.2014 wirksam.

§ 4 Schlussbestimmungen

Mündliche Absprachen bestehen nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Schriftformklausel selbst. Gerichtsstand ist Oberhausen.

Oberhausen, den

Caritasverband für die Stadt Oberhausen e. V.

Werner Groß - Mühlenbruch

Stadt Oberhausen
Dezernat 3
Familie, Bildung und Soziales

Apostolos Tsalastras

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister

Klaus Wehling